
Webordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

Vom 13. Februar 2002.

§ 1 Geltungsbereich

Die Webordnung regelt die Nutzung der Webserver der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Verwendungszweck der Webserver

- (1) Die Webserver dienen der Bereitstellung von Informationen der Pädagogischen Hochschule im WWW. Hierzu gehören insbesondere Informationen über die Hochschule und ihre Einrichtungen sowie Informationen zu Forschung, Lehre und Studium. Darüber hinaus können Informationen von und über Hochschulangehörige im Rahmen der Datenschutzbestimmungen auf einem speziellen Webserver abgelegt werden (s. § 9), soweit sie sich auf deren Aufgaben und Tätigkeiten an der Hochschule oder das soziale Leben an der Hochschule beziehen.
- (2) Eine kommerzielle Nutzung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Rektorat zulässig.
- (3) Hinweise auf Sponsoren bzw. Verweise (Links) auf Webseiten von Sponsoren müssen vom Rektorat genehmigt werden.
- (4) Alle Informationen gemäß (1), die im WWW angeboten werden, sollen auf den Webservern der Pädagogischen Hochschule abgelegt werden. Ausnahmen sind mit dem MIZ abzusprechen und gegebenenfalls vom Rektorat zu genehmigen.

§ 3 Berechtigung zum Bereitstellen von Informationen auf den Webservern

- (1) Berechtig sind die Organisationseinheiten (z. B. Institute, Abteilungen, Projektgruppen etc.) der Hochschule. Für diese Aufgabe benennt jede Organisationseinheit einen für den jeweiligen Bereich zuständigen Bereichs-Webmaster. Die Webmaster müssen dem hauptamtlichen Personal angehören.
- (2) Für das zentrale Informationsangebot der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ist das Rektorat zuständig. Mit der Wahrnehmung dieser sowie weiterer übergeordneter Aufgaben beauftragt es einen zentralen Webmaster. Zu dessen Aufgabe gehört vor allem auch die Beratung der einzelnen Bereichs-Webmaster.
- (3) Das Rektorat kann anderen Hochschulen oder Einrichtungen, in begründeten Einzelfällen auch anderen Personen, das Recht zum Bereitstellen von Informationen auf den Webservern erteilen.

§ 4

Inhalt und Design des Webangebots

Das Rektorat kann Richtlinien für die Gestaltung der Webseiten vorgeben.

§ 5

Pflichten der Informationsanbietenden

- (1) Die für die Einstellung von Informationen Verantwortlichen haben die geltenden Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die Vorschriften des Presse- und Urheberrechts, die Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Baden-Württemberg sowie die geltenden lizenzrechtlichen Vereinbarungen für Software einzuhalten.
- (2) Die inhaltliche Verantwortung für Informationen tragen die Verursachenden. Bei Informationen, die einer Einrichtung der Hochschule zugeordnet sind, ist dies die Leiterin/der Leiter der Einrichtung. Persönliche Homepages unterliegen der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Personen. Bei der Nutzung der Seiten sollte stets erkennbar sein, wer für die einzelnen Beiträge verantwortlich ist.
- (3) Für die Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien der Hochschule gemäß § 4 sind die Leiterinnen/Leiter der jeweils zuständigen Organe bzw. Organisationseinheiten verantwortlich.
- (4) Daten über Zugriffe auf Seiten dürfen nur gespeichert werden, um eine anonyme Zugriffsstatistik zu erstellen oder um eine Überprüfung der Zugriffsberechtigung zu ermöglichen. Insbesondere ist die Erstellung personenbezogener Nutzerprofile nicht erlaubt.
- (5) Die Informationsanbietenden sind verpflichtet, die zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz erforderlichen Maßnahmen gemäß den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg bzw. des MIZ zu ergreifen (Verschlüsselung, digitale Signatur usw.).
- (6) Die Informationsanbietenden haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Webserver stört.
- (7) Die Informationsanbietenden haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, insbesondere für solche, die durch Nichtbefolgung der ihnen obliegenden Pflichten, durch unbefugte Weitergabe der eigenen Passwörter sowie durch Verwendung fremder Passwörter oder geschützter Daten verursacht werden. Die Informationsanbietenden sind verpflichtet, die Pädagogische Hochschule von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (8) Die Informationsanbietenden sind verpflichtet, das von ihnen erzeugte Datenaufkommen so zu kontrollieren, dass der Datenverkehr anderer Nutzerinnen/Nutzer nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Übertragungen, welche die Webserver besonders belasten können, sind vorher mit dem MIZ abzustimmen.
- (9) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des MIZ bleibt unberührt.

§ 6 Betrieb der Webserver

- (1) Das MIZ betreut die Webserver und die zugehörige Software auf systemtechnischer Ebene.
- (2) Das MIZ ist zuständig für die Datensicherheit, soweit hierfür nicht übergeordnete Stellen des Landes Baden-Württemberg zuständig sind.
- (3) Das MIZ kann die zugeteilten Ressourcen beschränken, sofern dies aus technischen Gründen notwendig ist.
- (4) Das MIZ regelt den Zugriff der Webmaster und sonstigen Nutzer auf die Webserver.
- (5) Andere Webserver dürfen nur in Absprache mit dem MIZ eingerichtet werden. Dabei sind die technischen Vorgaben, die Sicherheits- und Datenschutzregelungen des MIZ sowie insbesondere die rechtlichen Bestimmungen gem. § 5 (2) zu beachten. Eine Unterstützung erfolgt nur im Rahmen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des MIZ.
- (6) Bei Gefahr im Verzuge kann das MIZ jederzeit Webangebote auf den Servern der Hochschule sperren. Widerspruch ist beim Leiter des MIZ einzulegen. Gegebenenfalls entscheidet das Rektorat.

§ 7 Nutzungsentgelt

- (1) Die Nutzung des Webserver durch Einrichtungen der Hochschule sowie durch Hochschulangehörige ist grundsätzlich unentgeltlich. Besondere Kosten, die dem MIZ durch spezielle Nutzungen entstehen, können den Verursachern gesondert berechnet werden.
- (2) Für die Nutzung durch Dritte legt die Hochschule Kostensätze fest.

§ 8 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Bei Verstößen gegen gesetzlichen Regelungen kann das Rektorat den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Nutzung verfügen.
- (2) Bei Verstößen gegen die technischen Vorgaben des MIZ kann der Leiter des MIZ den Ausschluss von der Nutzung aussprechen. Widerspruch ist beim Rektorat möglich.

§ 9

Richtlinien und Empfehlungen zu Inhalt und Design des speziellen Webspaceservers

Die folgenden Richtlinien und Empfehlungen dienen dazu, bei der Gestaltung des Webangebots der PH-Schwäbisch Gmünd inhaltliche und formale Standards einzuhalten.

(1) Allgemeines:

- a) Webangebote einzelner Organisationseinheiten der Hochschule
Der Webspaceserver der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bietet den einzelnen Organisationseinheiten der Hochschule eine zusätzliche und inhaltlich wie formal freiere Präsentationsmöglichkeit, als dies über die zentrale website www.ph-gmuend.de möglich ist.
 - Die Informationen der einzelnen Organisationseinheiten der Hochschule sind dezentral organisiert und werden vom jeweiligen Leiter/der jeweiligen Leiterin einer Organisationseinheit verantwortet sowie von je einem Bereichswebmaster betreut.
 - Die offizielle WWW-Adresse eines Faches lautet <http://fachname.ph-gmuend.de>.
 - Alle Informationen einer Organisationseinheit werden innerhalb dieses Domain-Namens plaziert, sofern sie nicht auf den Seiten der zentralen website www.ph-gmuend.de abgelegt sind.
 - Die Adressierung über einen Aliasnamen ist möglich.
- b) Persönliche Webangebote mit dienstlichem Charakter
Persönliche Homepages von Lehrenden können auf schriftlichen Antrag eingerichtet werden. Sie dienen vorwiegend der Information von Hochschulangehörigen und der interessierten Öffentlichkeit über Lehr- und Forschungsangelegenheiten. Insbesondere Studierenden sollen Informationen über Lehrangebot, Prüfungsangelegenheiten, Hausarbeitsthemen etc. gegeben werden. In der Außenwirkung wird in der Regel das persönliche Angebot von Lehrenden mit den offiziellen Seiten der PH weitgehend gleichgesetzt, weshalb auch für diese Seiten einige Richtlinien und Empfehlungen sinnvoll sind. Die Seiten werden von den Lehrenden selbst verantwortet und organisiert.
- c) Persönliche Webseiten
Hierunter fallen Webseiten von Gruppierungen außerhalb der offiziellen PH-Struktur, die aus besonderem Grund auf schriftlichen Antrag eingerichtet werden können. Gestaltungsrichtlinien gibt es keine, sie unterliegen jedoch den Regeln dieser Webordnung.

(2) Strukturelle Unterteilung der Seiten

Die Webseiten lassen sich formal in folgende Typen unterteilen:

1. Leitseiten

Diese Seiten dienen als Einstiegsseiten oder als Übersichtsseite über Themenbereiche. Sie enthalten vorwiegend Links zu weiterführenden Seiten.

2. Informationsseiten

Hier finden sich die thematisch zusammengehörige Informationen zu einem Fach bzw. einem Thema.

3. Dokumentseiten

Hier finden sich längere Dokumente. Diese Seiten können auch im PDF-Format vorliegen.

(3) Empfehlungen im Einzelnen

- Auf allen Seiten ist ein Verantwortlicher bzw. Ansprechpartner mit Kontaktmöglichkeit zu nennen.
- Auf allen Seiten ist das Datum der Einspeicherung oder der letzten Änderung anzugeben.
- Jede Seite enthält einen Link auf die entsprechende Leitseite des Faches, jede Leitseite verweist auf die Leitseite der ihr übergeordneten Ebene und auf die Startseite der Pädagogischen Hochschule.
- Die Nutzung der Leit- und Informationsseiten muss auch mit Browsern ohne Multimediaelemente (z.B. Java, JavaScript, Shockwave, usw.) möglich sein.
- Den Seiten ist ein Seitentitel (HTML Tag <TITLE>) zu geben.
- Das Definieren der META-Tags "author", "keywords" und "description" wird empfohlen.
- Die Leitseiten sollen in der Regel bei der gängigsten Auflösung auf einer Bildschirmseite dargestellt werden können, damit die Informationen auf einen Blick ersichtlich sind.
- Die Leitseiten sollen keine umfangreichen Dateien (speicherintensive Grafiken, große Java-Programme, etc.) enthalten, um kurze Ladezeiten dieser Seiten zu gewährleisten.
- Alle logisch zueinander gehörenden Leit- und Informationsseiten sollten einheitliche Gestaltungsmerkmale aufweisen. Dies gilt nicht für Dokumentseiten.

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung der Hochschule und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Hochschule und ihre Bediensteten übernehmen keine Gewährleistung für Qualität und Eigenschaften zur Verfügung gestellter Geräte, Materialien und Programme.
- (3) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die den Benutzenden durch Fehlverhalten anderer Benutzer/Benutzerinnen entstehen (Missbrauch von Passwörtern usw.).

§ 11
Inkraft treten

Die Webordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 1. März 2002

gez.:
Prof. Dr. M. Wespel
Rektor